Deutsche Stiftung Musikleben

Satzung

- §1 Name der Stiftung
 - Die Stiftung führt den Namen Deutsche Stiftung Musikleben.
- § 2 Sitz der Stiftung
 - Der Sitz der Stiftung ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- § 3 Art der Stiftung
 - Die Stiftung ist rechtsfähig im Sinne des § 80 BGB.
- § 4 Zwecke der Stiftung
 - 4.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung sowie der Kunst und Kultur. Die Stiftung dient zur Förderung der Musikerziehung und Musikpflege sowie der Ausbildung des Nachwuchses für den Musikerberuf.
 - 4.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Förderung der Begabtenauslese
 - b. Veranstaltung von Konzerten als Starthilfe für die Konzertlaufbahn junger Künstler
 - c. Förderung der Kontakte mit ähnlich gerichteten, im Sinne der Stiftung tätiger Organisationen
 - d. Gewährung von Förderpreisen und Stipendien
 - e. leihweise Hergabe von Musikinstrumenten.
 - 4.3 Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und Sondervermögen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, sofern diese Stiftungen ebenfalls ausschließlich eine oder mehrere der in Absatz 2 festgehaltenen Zielsetzungen verfolgen. Zustiftungen können auf Wunsch der Stifterin oder des Stifters mit deren Namen gekennzeichnet und/oder für einen besonderen Zweck innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden. Der Vorstand kann für solche Zustiftungen bestimmte Mindesthöhen festlegen.
- §5 Gemeinnützigkeit
 - 5.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 5.2 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - 5.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 Kapital und Mittel
 - 6.1 Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
 - 6.2 Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 4 genannten Zwecken. Testamentarische Verfügungen ohne Verwendungsbestimmungen durch den Erblasser können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.



- 6.3 Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen. Umschichtungsgewinne können nach Maßgabe der Bestimmungen der Abgabenordnung dem Vermögen der Stiftung, den zu verwendenden Stiftungsmitteln oder den Rücklagen zugeführt werden, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist
- 6.4 Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ihre Erträgnisse ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.
- 6.5 Sofern die Stiftung nicht selbst unmittelbar oder durch eine Hilfsperson ihre Zwecke verwirklicht, kann sie ihre Erträgnisse teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden, die dem Stiftungszweck dienen oder verwandt sind.

§ 7 Organe der Stiftung

- 7.1 Die Organe der Stiftung sind:
 - a. das Kuratorium;
 - b. der Vorstand.
- 7.2 Die Mitglieder der Organe haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Sie haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§8 Kuratorium

- 8.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens acht und höchstens fünfzig Personen, die gewillt sind, die Arbeit und Ziele der Stiftung wirksam zu unterstützen.
- 8.2 Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beginnt mit dem Tag nach der Zuwahl und endet mit Ablauf des Tages der vierten auf den Tag der Zuwahl folgenden Jahresversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Das Kuratorium wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters beginnt mit dem Tag, der auf den Wahltag folgt, und endet mit Ablauf des Tages der vierten auf den Tag der Zuwahl folgenden Jahresversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4 Dem Kuratorium obliegen
 - a. die Überwachung der Verwirklichung des Stiftungszweckes und der ordnungsmäßigen Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b. die Wahl des Vorstands und des Vorsitzenden des Vorstands;
 - c. die Prüfung der Rechnungsführung, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Wahl des Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und/oder steuerberatenden Berufe, der den Jahresabschluss prüft und die Entlastung des Vorstands;
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die etwaige Auflösung der Stiftung.



- 8.5 Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die folgenden Regularien:
 - a. Das Kuratorium wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu Sitzungen eingeladen. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Eine Sitzung des Kuratoriums ist als Jahresversammlung zu halten.
 - b. Das Kuratorium ist mit acht Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen einfacher Stimmenmehrheit (der erschienenen und vertretenen Mitglieder).
 Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nicht anwesend, so gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
 - c. In Sitzungen kann sich ein Mitglied des Kuratoriums durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine Vertretung bei Abstimmungen ist zulässig. Jedoch kann kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen übernehmen.
 - d. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann das Kuratorium auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen ¾ aller Kuratoriumsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
- 8.6 Zu einer außerordentlichen Sitzung muss das Kuratorium vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
- 8.7 Zu den Sitzungen des Kuratoriums werden die Mitglieder des Vorstands eingeladen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme, im Falle von Satzungsänderungen oder Auflösung stimmberechtigt teil.
- 8.8 Die Tätigkeit der Kuratoren ist ehrenamtlich.
- 8.9 Personelle Veränderungen innerhalb des Kuratoriums sind unverzüglich der staatlichen Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Ergänzungen des Kuratoriums sind beizufügen.

§9 Vorstand

- 9.1 Die Geschäfte der Stiftung werden von einem Vorstand geführt, der aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern besteht.
- 9.2 Die Amtszeit der vom Kuratorium gewählten Mitglieder des Vorstandsbeträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Amtszeit aus, so schlagen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger vor, dessen Wahl vom Kuratorium schriftlich oder auf seiner nächsten Sitzung bestätigt werden muss. Kuratoriumsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3 Der Vorstand schlägt dem Kuratorium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zur Wahl vor. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist befugt, Mitarbeiter (auch als Bevollmächtigte oder Geschäftsführer) anzustellen und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel zu besolden.
- 9.4 Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung befugt.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Beschlussvorlage abgelehnt.



- 9.6 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten; sie müssen jedoch mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Sie werden von dem in der Geschäftsordnung des Vorstands dafür bestimmten Vorstandsmitglied einberufen, das zugleich die Sitzung leitet. Beschlüsse können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe, insbesondere durch einen Stimmboten, per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentationsfähige Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form gefasst werden. Hat sich ein Mitglied des Vorstands nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, gilt sein Schweigen als Enthaltung. Beschlüsse, die nicht in Textform gefasst wurden, sind zu Dokumentationszwecken zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- 9.7 Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Anlage des Vermögens und das Rechnungswesen. Der Vorstand hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Mittel der Stiftung entsprechend der Breite ihrer Aufgabenstellung eingesetzt werden. Bei Vermögensanlagen hat er sowohl auf die Sicherheit als auch auf die Höhe des Ertrages zu achten.
- 9.8 Der Vorstand kann Experten mit beratender Funktion heranziehen. Er soll sich die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen, insbesondere dem Deutschen Musikrat, angelegen sein lassen.
- 9.9 Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern die Vermögenslage der Stiftung es zulässt.
- 9.10 Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Rechnungsführung

Die Stiftung hat alljährlich über das verflossene Geschäftsjahr der Aufsichtsbehörde Rechnung zu legen. Der Jahresabschluss wird von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und/oder steuerberatenden Berufe geprüft, sofern das Stiftungskapital über einem Betrag von 500.000 EUR liegt.

§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung

- 12.1 Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer 2/3 -Mehrheit der Stimmen des Kuratoriums und des Vorstands. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen des Kuratoriums und einer 2/3 -Mehrheit des Vorstands.
- 12.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung werden erst wirksam, wenn sie von der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

§13 Vermögensanfall

- 13.1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur zur Förderung der Musikerziehung und der Musikpflege.
- 13.2 Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§14 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

